

Info

Der Mitarbeitervertretung (MAV) Neustadt-Wunstorf

Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts geregelt im TV-L § 29 und in der DVO § 23

Anlass	Arbeitstage
a) Niederkunft der Ehefrau	1
b) Tod der Ehegattin/des Ehegatten, eines Kindes, eines Elternteils, eines Elternteils des Ehegatten, eines Großelternteils, Stiefelternteils, eines Bruders oder einer Schwester	2
c) Umzug aus dienstlichem oder betrieblichem Grund an einen anderen Ort	1
d) Schwere Erkrankung - einer/eines Angehörigen, soweit sie/er in demselben Haushalt lebt	1
e) Schwere Erkrankung eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat	bis zu 4
f) Schwere Erkrankung einer Betreuungsperson, wenn Beschäftigte deshalb die Betreuung ihres Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen müssen	bis zu 4
Eine Freistellung nach Buchstabe d), e), f) erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und die Ärztin/der Arzt in den Fällen der Buchstaben d) und e) die Notwendigkeit der Anwesenheit der/des Beschäftigten zur vorläufigen Pflege bescheinigt. Die Freistellung darf insgesamt fünf Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.	
g) Ärztliche Behandlung von Beschäftigten, wenn diese während der Arbeitszeit erfolgen muss	erforderliche nachgewiesene Abwesenheitszeit einschließlich erforderlicher Wegezeiten.
h) Eigene kirchliche Trauung	1
i) Taufe, Konfirmation, entsprechende kirchliche Feier und kirchliche Trauung des eigenen Kindes	1
Fällt der Anlass der Freistellung nach Buchstabe h), i) auf einen arbeitsfreien Tag, entfällt der Anspruch auf Arbeitsbefreiung	
j) In sonstigen dringenden Fällen	bis zu 3
k) Einmalige Treueleistung in Form eines zusätzlichen Erholungsurlaubes bei Vollendung einer Beschäftigungszeit:	
von 10 Jahren	2
von 20 Jahren	4
von 30 Jahren	6
von 40 Jahren	8
l) Mitarbeiter erhalten auch Arbeitsbefreiung zur Erfüllung allgemeiner Pflichten nach dem Recht der beteiligten Kirchen: - zur Ausübung kirchlicher öffentlicher Ehrenämter - zur Ausübung des kirchlichen Wahl- u. Stimmrechts und zur Beteiligung an kirchlicher Wahlausschüssen - zur Ausübung kirchlicher Aufgaben im Rahmen einer unentgeltlichen genehmigten Nebentätigkeit und in sonstigen begründeten Fällen, z.B. Teilnahme am Deutschen Evangelischen Kirchentag, Veranstaltungen beruflicher Vereinigungen oder zur beruflichen Fortbildung	
m) Erholungsurlaub: Jede/r Mitarbeiter/in hat Anspruch auf Erholungsurlaub im laufenden Kalenderjahr. Bei einer Arbeitswoche von 5 Tagen gibt es für alle 30 Arbeitstage Urlaub.	

Hinweise: Diese Zusammenstellung ist eine **grobe Übersicht der tariflichen Regelungen**. Bei individuellen Einzelfällen greifen evtl. andere Regelungen. Im Zweifelsfall wenden Sie sich bitte an die **Mitarbeitervertretung** oder an die **Personalabteilung im Kirchenamt in Wunstorf**.